

Grundsätze der Freienvertretung im Mitteldeutschen Rundfunk

(Entwurf)

Präambel

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) erfüllt seinen gesetzlichen Programmauftrag auch durch die regelmäßige Beschäftigung Freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deren Leistungen in Produktion und Programm bilden eine zentrale Grundlage des Programmerfolges.

Zur Wahrnehmung der Interessen der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben sich die Freienvertretungen beim MDR nachfolgende Grundsätze. Sie legen insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rechte und Pflichten der Freienvertretung und ihrer Mitglieder fest.

Da der MDR auch für den gemeinsamen Kinderkanal von ARD und ZDF (KiKa) die Federführung innehat, gelten diese Grundsätze auch für den KiKA. Er wird im Folgenden – neben dem Landesfunkhaus Thüringen – als eigenständiger MDR-Regionalstandort betrachtet.

In den Grundsätzen wird im Folgenden der Einfachheit halber nur die grammatisch weibliche Form verwendet. Damit sind in jedem Fall alle genannten Personen gemeint, unabhängig ihres Geschlechts.

Diese Grundsätze treten in Kraft, sobald die Freien-Vollversammlung gemäß 2.3 sie bestätigt hat.

1 – Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Freie Mitarbeiterinnen im Sinne dieser Grundsätze sind Beschäftigte im MDR auf der Basis vertraglicher Grundlage außerhalb regulärer Arbeitnehmerschaft. Beschäftigte in diesem Sinne sind nicht:

- - Interviewpartnerinnen
- - Tippgeberinnen

1.2 Aufgaben der Freienvertretung

(1) Die Freienvertretung vertritt die Interessen aller freier Mitarbeiterinnen des MDR an allen Standorten und im KiKA. Sie soll die Vernetzung freier Mitarbeiterinnen im MDR und dem KiKA gewährleisten und deren Interessen innerhalb des Senders sowie gegenüber externen Gremien und Organisationen und der Öffentlichkeit (siehe 1.3, **Satz 3**) vertreten.

(2) Die Freienvertretung nimmt folgende insbesondere folgende allgemeine Aufgaben wahr:

(2.1.) Maßnahmen, die dem MDR und seinen freien Mitarbeiterinnen dienen, zu beantragen,

(2.2.) darüber zu wachen, dass die zugunsten der freien Mitarbeiterinnen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Vereinbarungen und Regelungen, die sich unmittelbar auf die Beschäftigungsverhältnisse dieses Personenkreises im MDR auswirken, eingehalten werden,

(2.3.) Anregungen und Beschwerden von freien Mitarbeiterinnen entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, auf ihre Erledigung hinzuwirken,

(2.4.) mit den anderen Mitarbeitervertretungen im MDR zusammen zu arbeiten,

(2.5.) darauf hinzuwirken, dass die Interessen schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger freier Mitarbeiterinnen gewahrt werden, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Eingliederung ausländischer freier Mitarbeiterinnen im MDR gefördert wird,

(2.6.) auf Wunsch freier Mitarbeiterinnen bei Gesprächen mit ihren Vorgesetzten oder anderen MDR-Vertretern teilzunehmen.

(3) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung erörtert die Freienvertretung mit der Intendantin bzw. der Standortdirektorin und der Leiterin der Abteilung Honorare und Lizenzen im Rahmen eines regelmäßigen Gesprächstermins.

1.3 Grundsätze vertrauensvoller Zusammenarbeit

(1) Die Freienvertretung arbeitet mit dem MDR, unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge, vertrauensvoll zum Wohle der freien Mitarbeiterinnen zusammen.

(2) Zweck freier Mitarbeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist die Sicherung von Informations- und Programmvielfalt. Die Freienvertretung schützt diese Werte auch bei der Vertretung der Interessen der freien Mitarbeiterinnen.

(3) Die Kommunikation der Freienvertretung mit Vertreterinnen des MDR, freien und festen Mitarbeiterinnen des MDR und Dritten ist unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener und der Belange des MDR offen, transparent und nachvollziehbar zu führen.

(4) Die Freienvertretung übt Kritik an Vorgängen im MDR und den Arbeitsbedingungen zuerst intern und gegenüber den vom MDR benannten Gesprächspartnern mit dem Zweck, die kritisierten Missstände gemeinsam mit den Verantwortlichen zu überwinden.

2 – Organisation der Freienvertretung

Die regionale Freienversammlung (2.4) jedes Standorts wählt regionale Freienräte (2.2).

Die regionalen Freienräte entsenden Vertreter in den MDR-Freienrat (2.1). Er repräsentiert die Freienvertretung in allen Belangen, die über einzelne MDR-Standorte hinausgehen. Für besonders wichtige Fragen, die MDR-weit von zentraler Bedeutung sind, kann der MDR-Freienrat die Freien-Vollversammlung (2.3) einberufen. Sie wird gebildet aus den regionalen Freienversammlungen an den jeweiligen Standorten, die für diesen Zweck möglichst zeitgleich zusammentreten sollen.

Ist im Folgenden von der „Freienvertretung“ die Rede, sind damit sowohl der MDR-Freienrat als auch die regionalen Freienräte gleichermaßen gemeint.

2.1 MDR-Freienrat

(1) Der MDR-Freienrat besteht aus insgesamt **15 13** entsandten Mitgliedern: vier aus der Leipziger Zentrale, drei aus Halle sowie je zwei der übrigen Standorte in Dresden, Erfurt und Magdeburg **sowie dem KiKA**.

(2) Sollte ein Mitglied aus dem MDR-Freienrat ausscheiden oder ein regionaler Freienrat neu gewählt werden, entsendet der jeweilige Standort binnen zwei Wochen eine neue Vertreterin.

(3) Der MDR-Freienrat soll sich möglichst aus Vertreterinnen der verschiedenen Beschäftigungsarten und Gewerken zusammensetzen. Um das zu erreichen, können die entsendenden regionalen Freienräte Absprachen zur Abstimmung führen.

(4) Die Geschlechter sollten im MDR-Freienrat entsprechend ihrem Verhältnis bei den Wahlberechtigten vertreten sein. In jedem Fall sollen von jedem Standort Vertreterinnen beider Geschlechter entsandt werden.

(5) Der MDR-Freienrat wählt aus seiner Mitte mindestens je eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin.

2.2 Regionale Freienräte

- (1) Die regionalen Freienräte bestehen aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern des jeweiligen Standorts. Näheres regeln die regionalen Freienversammlungen für ihren Standort.
- (2) Die regionalen Freienräte sollten sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten und Gewerken zusammensetzen.
- (3) Die Geschlechter sollten in den regionalen Freienräten entsprechend ihrem Verhältnis bei den Wahlberechtigten vertreten sein.
- (4) Der regionale Freienrat ist Ansprechpartner des jeweiligen Standorts in allen Angelegenheiten, die die Interessen freier Mitarbeiter an diesem Standort betreffen.
- (5) Die regionalen Freienräte entsenden aus ihrer Mitte Mitglieder in den MDR-Freienrat gemäß 2.1, Satz 1.
- (6) Die regionalen Freienräte wählen aus ihrer Mitte mindestens je eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin.

2.3 Freien-Vollversammlung

- (1) Die Freien-Vollversammlung wird gebildet aus möglichst zeitgleichen regionalen Freienversammlungen ([siehe 2.4](#)) an den MDR-Standorten in Leipzig, Halle, Dresden, Erfurt und Magdeburg. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr.
- (2) Versammlungsleiterin ist für jeden Standort eine der Entsandten des regionalen Freienrats für den MDR-Freienrat. Auf Antrag kann die Versammlung aus ihrer Mitte eine andere Versammlungsleiterin bestimmen.
- (3) Die Freien-Vollversammlung ist i.d.R. innerhalb des MDR öffentlich. Die MDR-interne Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Der MDR-Freienrat beruft die Freien-Vollversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Zur Wahrung der Schriftform genügt der Aushang der Einladung an allen Standorten sowie die elektronische Form (E-Mail oder Intranet). Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Der MDR-Freienrat ist auf Wunsch von mindestens einhundert wahlberechtigten freien Mitarbeiterinnen MDR-weit (z.B. per Unterschriftensammlung) verpflichtet, eine Freien-Vollversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Freien-Vollversammlungen können während der üblichen Arbeitszeit stattfinden. Die Freienvertretung nimmt bei der Anberaumung auf die Belange des MDR Rücksicht.
- (7) Die Freien-Vollversammlung kann dem MDR-Freienrat Anträge unterbreiten und zu seinen

Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die freien Mitarbeiterinnen unmittelbar betreffen. Mit der Umsetzung getroffener Beschlüsse beauftragt die Versammlung den MDR-Freienrat.

(8) Beauftragte aller im MDR vertretenen Gewerkschaften sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Freien-Vollversammlung teilzunehmen. Der MDR-Freienrat teilt die Einberufung der Freien-Vollversammlung den Gewerkschaften mit. Ein beauftragtes Mitglied des Personalrats sowie die Intendantin und von ihr hinzugezogene bzw. benannte Mitarbeiterinnen des MDR können an der Freien-Vollversammlung teilnehmen.

(9) Auf Antrag des MDR-Freienrats ~~oder des MDR~~ wird die Möglichkeit geschaffen, Redebeiträge z.B. der Freienvertretung, des MDR oder anderer redeberechtigter Teilnehmer auch standortübergreifend möglich zu machen.

(10) Die Freien-Vollversammlung kann Änderungen an den Grundsätzen der Freienvertretung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden aller Standorte beschließen. Für sonstige Anträge genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Ermittlung des Ergebnisses erfassen die regionalen Wahlvorstände die Stimmverhältnisse ihres Standorts. Diese werden dann vom Wahlvorstand des MDR-Freienrats zu einem Gesamtvotum addiert und bekannt gegeben.

2.4 Regionale Freienversammlungen

(1) Die regionalen Freienversammlungen finden an den einzelnen MDR-Standorten statt und werden analog zur Freien-Vollversammlung von den regionalen Freienräten der jeweiligen Standorte einberufen. Sie tagen mindestens einmal pro Jahr.

(2) Versammlungsleiterin ist für jeden Standort die Vorsitzende des regionalen Freienrats. Auf Antrag kann die Versammlung aus ihrer Mitte eine andere Versammlungsleiterin bestimmen.

(3) Die regionalen Freienversammlungen sind i.d.R. innerhalb des MDR öffentlich. Die MDR-interne Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.

(4) Der regionale Freienrat beruft die regionale Freienversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Zur Wahrung der Schriftform genügt der Aushang der Einladung am Standort oder die elektronische Form (E-Mail oder Intranet). Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Der regionale Freienrat ist auf Wunsch von mindestens 25 der wahlberechtigten freien Mitarbeiterinnen dieses Standorts (z.B. per Unterschriftensammlung) verpflichtet, eine regionale Freienversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Regionale Freienversammlungen können während der üblichen Arbeitszeit stattfinden. Die Freienvertretung nimmt bei der Anberaumung auf die Belange des MDR Rücksicht.

(7) Die regionale Freienversammlung kann dem jeweiligen ~~Standortdirektor~~ Freienrat Anträge

unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die freien Mitarbeiterinnen dieses Standorts unmittelbar betreffen. Mit der Umsetzung getroffener Beschlüsse beauftragt die Versammlung den regionalen Freienrat.

(8) Beauftragte aller im MDR vertretenen Gewerkschaften des jeweiligen Standorts sind berechtigt, mit beratender Stimme an der regionalen Freienversammlung teilzunehmen. Der regionale Freienrat teilt die Einberufung der regionalen Freienversammlung den regionalen Gewerkschaften mit. Ein beauftragtes Mitglied des regionalen Personalrats sowie die Intendantin, die Standortdirektorin und von ihnen hinzugezogene bzw. benannte Mitarbeiterinnen des MDR können an der regionalen Freienversammlung teilnehmen.

3 – Wahlen, Amtszeiten, Rechtsstellung

3.1 Wahlen

3.1.1 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Wahl auf vertraglicher Grundlage innerhalb der vergangenen zwölf Monate frei vom MDR Beschäftigten, sofern ihnen nicht infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, entzogen wurde.

(2) Wählbar sind alle freien Mitarbeiterinnen des MDR. Nichtwählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

3.1.2 Wahlgrundsätze

(1) Die Freienvertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt.

(3) Die Wahl wird durch einen Wahlvorstand gem. 3.1.3 vorbereitet und durchgeführt.

(4) Zur Wahl der Freienvertretung können die Wahlberechtigten Einzelpersonen vorschlagen (Wahlvorschläge).

(5) Wahlvorschläge von nichtwählbaren freien Mitarbeiterinnen nach 3.1.1, Absatz 5, sind unwirksam.

(6) Neben der persönlichen Stimmabgabe ist auch die Briefwahl möglich.

(7) Näheres zu Organisation und Verfahren der Wahl regelt eine Wahlordnung.

3.1.3 Wahlvorstand

- (1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit bestellt die Freienvertretung drei Wahlberechtigte, die nicht der Freienvertretung angehören, als Wahlvorstand, und einen von ihnen zur Vorsitzenden. ~~In den Wahlvorstand können auch festangestellte Mitarbeiterinnen des MDR berufen werden.~~ Dem Wahlvorstand sollen Frauen und Männer angehören.
- (2) Findet eine Wahl zur Freienvertretung erstmals statt, wird der Wahlvorstand durch eine Freienversammlung am jeweiligen Standort bestimmt.
- (3) Der Wahlvorstand leitet die Wahl unverzüglich ein.
- (4) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es im MDR durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt. Er übersendet der Intendantin eine Abschrift der Niederschrift.

3.1.4 Behinderungsverbot

- (1) Niemand darf die Wahl der Freienvertretung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf keine Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.
- (2) Die Wahl kann während der üblichen Arbeitszeit stattfinden. Die Freienvertretung nimmt bei der Anberaumung ihrer Sitzungen auf die Belange des MDR Rücksicht.

3.1.5 Anfechtung der Wahl

Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen zwölf Arbeitstagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet (Ausschlussfrist), die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis weder geändert noch beeinflusst hat. Die Anfechtung ist schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen. Der Wahlvorstand prüft die Anfechtungsgründe und entscheidet darüber. ~~Diese Entscheidung unterliegt der gerichtlichen Überprüfbarkeit.~~

3.2 Amtszeit, Mitgliedschaft, Nachrücken

3.2.1 Dauer der Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Freienvertretung beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Konstituierung der neu gewählten Freienvertretung, spätestens zwei Wochen nach der Wahl.

(2) Außerhalb dieser Zeit ist die Freienvertretung zu wählen, wenn

- die Gesamtzahl der Mitglieder der Freienvertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
- die Freienvertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat oder
- die Freienvertretung aufgelöst ist oder
- beim MDR keine Freienvertretung besteht.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 führt die Freienvertretung die Geschäfte weiter, bis die neue Freienvertretung gewählt ist.

3.2.2 Ausschluss eines Mitglieds und Auflösung der Freienvertretung

(1) Auf Antrag von 250 Wahlberechtigten MDR-weit bzw. 50 Wahlberechtigten des jeweiligen Standorts kann ein Mitglied aus der Freienvertretung ausgeschlossen oder die Freienvertretung wegen grober Vernachlässigung ihrer Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer Pflichten nach diesem Statut aufgelöst werden. Die Freienvertretung kann aus den gleichen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.

(2) Über einen Antrag nach Abs. 1 entscheidet die betreffende Freienversammlung des Standorts bzw. MDR-weit. **Deren Entscheidung unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit.**

(3) Hat die zuständige Freienversammlung die Freienvertretung aufgelöst, bestimmt sie gemäß Punkt 3.1.3 einen Wahlvorstand zur Neuwahl der Freienvertretung. Dieser bereitet unverzüglich eine Neuwahl vor. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die der Freienvertretung nach diesen Grundsätzen zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

3.2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Freienvertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung der freien Mitarbeit im MDR,
4. Verlust der Wählbarkeit,
5. Ausschluss,
6. Feststellung, dass die Gewählte nicht wählbar war.

3.2.4 Nachrückverfahren

- (1) Scheidet ein Mitglied aus einem regionalen Freienrat aus, so rückt als Ersatzmitglied die nicht gewählte freie Mitarbeiterin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
- (2) Wird die Freienvertretung aufgelöst, treten Ersatzmitglieder nicht ein.

4 – Arbeitsweise, Sitzungen, Beschlüsse

4.1 Sitzungen

- (1) Spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag beruft der Wahlvorstand die Mitglieder der Freienvertretung ein und leitet die Sitzung, bis die Freienvertretung aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin zur Wahl des Vorstands bestellt hat.
- (2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende der Freienvertretung an. **Er Sie** setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Freienvertretung zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt für regionale Freienräte eine Woche, für den MDR-Freienrat zwei Wochen.
- (3) Der MDR-Freienrat trifft sich einmal pro Quartal, sowie bei Bedarf. Die regionalen Freienräte treffen sich mindestens einmal monatlich.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Freienvertretung hat die Vorsitzende der Freienvertretung eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Eine Vertreterin des zuständigen Personalrates kann an allen Sitzungen der Freienvertretung beratend teilnehmen.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Freienvertretung können Beauftragte der im MDR vertretenen Gewerkschaften an den Sitzungen beratend teilnehmen. In diesem Falle teilt der Vorstand der betreffenden Gewerkschaft den Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung rechtzeitig mit.
- (7) Die Freienvertretung nimmt bei der Anberaumung ihrer Sitzungen auf die Belange des MDR Rücksicht.

4.2 Beschlussfassung

- (1) Die Freienvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder oder der Ersatzmitglieder anwesend ist.

(2) Die Freienvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ~~3.2.2, Absatz 1, bleibt davon unbenommen.~~ Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4.3 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Freienvertretung sind nicht öffentlich. Das Gremium kann nach eigenem Ermessen weitere Teilnehmer zur Sitzung einladen.

4.4 Veröffentlichungen

(1) Die Freienvertretung erstattet mindestens einmal im Kalenderjahr in einer regionalen bzw. MDR-Freienversammlung einen Tätigkeitsbericht.

(2) Die Freienvertretung veröffentlicht den Tätigkeitsbericht sowie ihre Beschlüsse und Stellungnahmen in geeigneter Weise.

4.5 Vertraulichkeitsverpflichtung

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesen Grundsätzen wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Bedeutung nach erforderlich ist. Dies gilt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht für Mitglieder der Freienvertretung untereinander sowie gegenüber Mitgliedern anderer Mitarbeitervertretungen, soweit die Interessen der von ihnen vertretenen Beschäftigten gleichermaßen betroffen sind.

4.6 Protokoll, Sprechstunden

(1) Die Freienvertretung hält Beschlüsse in einer Niederschrift fest, die mindestens den Wortlaut und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, ausweist. Sie muss im Einzelfall den Nachweis der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheit bei Beschlussfassung erbringen.

(2) Haben die Intendantin, Vertreter des MDR oder Beauftragte von Gewerkschaften an der Sitzung teilgenommen, leitet die Freienvertretung ihnen den entsprechenden Teil der Niederschrift abschriftlich zu.

(3) Die Freienvertretung kann Sprechstunden einrichten. Zeit und Ort stimmt sie mit dem MDR ab.

Anhang

Kodex der Freienvertretung im MDR

1. Die MDR-Freienvertretung vertritt die Interessen der freien Mitarbeiterinnen des MDR. Zweck freier Mitarbeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist die Sicherung von Meinungs- und Pressefreiheit. Die Freienvertretung verpflichtet sich, diese Werte auch bei der Vertretung der Interessen der freien Mitarbeiterinnen zu schützen.
2. Die Kommunikation der Freienvertretung mit Repräsentanten des MDR, freien und festen Mitarbeiterinnen des MDR und Dritten muss offen, transparent und nachvollziehbar verlaufen, insofern dabei keine Persönlichkeitsrechte direkt Betroffener verletzt werden.
3. Kritik ist eine wesentliche Voraussetzung für Meinungs- und Pressefreiheit. Die Möglichkeit von Mitarbeiterinnen, innerbetriebliche Kritik offen und ohne Angst vor Restriktionen zu äußern, ist die Basis von Loyalität zum Unternehmen.
4. Die Freienvertretung verpflichtet sich, Kritik an Vorgängen im MDR und den Arbeitsbedingungen zuerst intern und gegenüber den vom MDR benannten Gesprächspartnern zu üben, mit dem Zweck, die kritisierten Missstände gemeinsam mit den Verantwortlichen zu überwinden. Die Freienvertretung stellt sich selbst der Kritik.
5. Jede Kritik ist klar formuliert, nachvollziehbar, benennt Absender und Adressaten. Sie achtet die Interessen, Anliegen und Werte des Anderen, ist sachlich und auf Problemlösung orientiert, sie diffamiert niemanden persönlich. Kritik an Einzelnen erfolgt offen und nicht über Dritte oder Medien. Kritik erwartet Gegenkritik.
6. Die Freienvertretung ist sich bewusst, dass jede externe Kommunikation und Kritik am MDR besonders sorgfältiger Überlegung bedarf. Sie erfolgt erst nach interner Kritik und benennt klar und für jeden nachvollziehbar ihre Position. Externe Kritik dient nicht dem Ziel, den MDR herabzusetzen, sondern bezweckt die offene Auseinandersetzung über die Arbeit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt. Die Grenzen der Meinungsfreiheit im Sinne der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats werden beachtet.